OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450354/7/HW

Datum:
Linz, 7. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A K, N, H, vertreten durch die Rechtsanwaltssocietät Dr. L J K, Dr. J M, S, P, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 2.7.2018, AZ: x, betreffend die Vorschreibung einer Wasseranschlussgebühr

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (kurz „Bf“) eine Wasserleitungsanschlussgebühr für das „Objekt in S“ vorgeschrieben. Mit dem angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen wurde die dagegen vom Bf erhobene Berufung als unbegründet abgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf. Darin wird unter anderem Folgendes vorgebracht: Der Bf sei Alleineigentümer des Objektes „S“, die Liegenschaft sei seit Mitte Dezember 2017 nicht mehr bewohnt. Der vorgeschriebene Betrag sei zu hoch angesetzt im Hinblick darauf, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der derzeitigen Druckverhältnisse eine Drucksteigerung beim Haus des Bf nicht erforderlich sei, die Verrechnung einer Gebühr von 50 % aufgrund der Errichtung einer Drucksteigerungsanlage sei nicht gerechtfertigt. Es werde bestritten, dass überhaupt ein Tatbestand im Sinne des § 7 der Wassergebührenordnung der Gemeinde Hartkirchen vorliege, welcher die Vorschreibung eines Zuschlags rechtfertigt. Die Ansicht der belangten Behörde, dass eine individuelle Prüfung, ob eine Drucksteigerungsanlage gebraucht werde, nicht erforderlich sei, erweise sich als unrichtig. Selbst wenn in der Wassergebührenordnung nicht darauf abgestellt werde, ob die Drucksteigerungsanlage überhaupt gebraucht werde, so erweise sich diese Gebührenordnung als nicht dem Gleichheitsgrundsatz entsprechend, weil ohne diesbezügliche Notwendigkeit die Verordnung eines Zuschlages aufgrund einer Drucksteigerungsanlage das Sachlichkeitsgebot verletze. Nur bei sachlicher Rechtfertigung dürfe eine Gebührenerhöhung im Verhältnis zur Grundgebühr verordnet werden. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte im Hinblick darauf, dass das Objekt „S“ völlig unbewohnt sei und daher ein Wasseranschluss für dieses Objekt nicht gebraucht werde, eine Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr unterbleiben müssen.

II.1. Nach Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung wird folgender Sachverhalt vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen angenommen:

Der Bf ist Eigentümer des Objekts mit der Anschrift S, H, welches an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde angeschlossen wurde, wobei die bebaute Fläche der einzelnen Geschosse bei diesem Objekt abgerundet gesamt 168 m^2 (Erdgeschoss abgerundet 84 m^2, Obergeschoss abgerundet 84 m^2) beträgt. Diese Liegenschaft ist seit Mitte Dezember 2017 nicht mehr bewohnt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Die bebaute Fläche der einzelnen Geschosse folgt vor allem aus dem Ermittlungsblatt (ON 7 des Behördenaktes). Es wurde diese Bemessungsgrundlage auch dem erstinstanzlichen Bescheid zu Grunde gelegt und es wurde diese vom Bf in der Beschwerde nicht bestritten. Dass das Objekt an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurde, wurde vom Bf ebenfalls nicht bestritten und es spricht hierfür auch die Bestätigung ON 14 des Behördenaktes.

III.1. Gemäß § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen mit der eine Wassergebührenordnung für die gemeindeeigene, gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hartkirchen erlassen wird, angeschlagen am 1.12.2016 und abgenommen am 16.12.2016, Wirksamkeit beginnt gemäß § 10 mit 1. Jänner 2017 (in der Folge kurz „Wassergebührenordnung“), wird für den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgungsanlage eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben, wobei gemäß § 2 dieser Verordnung die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke gebührenpflichtig sind. Die Gebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 12,89 und erhöht sich gemäß § 8 der Verordnung im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer. Nach § 3 Abs. 3 der Wassergebührenordnung kommt in den Ortschaften R, M, K, H, L, S, V, R, K, K, S und S wegen der Errichtung einer Drucksteigerungsanlage ein 50%iger Zuschlag zu der Berechnungsgrundlage hinzu.

III.2. Im vorliegenden Fall wurde das verfahrensgegenständliche Objekt an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, sodass die belangte Behörde daher mit Recht dem Bf als Eigentümer eine Anschlussgebühr vorgeschrieben hat. Auch gegen die von der belangten Behörde herangezogene Bemessungsgrundlage von 168 m^2 (ohne Berücksichtigung des Zuschlags wegen der Errichtung einer Drucksteigerungsanlage im Sinne des § 3 Abs. 3 der Wassergebührenordnung) bestehen keine Bedenken, es wurde diese Bemessungsgrundlage (und auch die rechnerische Richtigkeit) vom Bf im Übrigen auch nicht bestritten. Da sich das verfahrensgegenständliche Objekt in einer der in § 3 Abs. 3 der Wassergebührenordnung genannten Ortschaften befindet, wurde von der belangten Behörde zudem mit Recht ein 50%iger Zuschlag zur Berechnungsgrundlage vorgenommen. Der angefochtene Bescheid ist daher ausgehend von der Wassergebührenordnung nicht rechtswidrig. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass vom Bürgermeister nach Erhebung der Berufung das Ermittlungsverfahren ergänzt wurde.

III.3. Zum Beschwerdevorbringen ist noch auszuführen, dass es nach der Wassergebührenordnung für die Berechnung des 50%igen Zuschlags nur darauf

ankommt, in welcher Ortschaft ein Objekt liegt, sodass eine individuelle Prüfung dahingehend, in wie weit für ein bestimmtes Objekt eine Drucksteigerung erforderlich ist bzw. erforderlich wäre, nach dieser Verordnung somit nicht vorgesehen ist. Da gemäß § 7 Abs. 1 der Wassergebührenordnung die Anschlussgebühr mit dem Anschluss entsteht, ist aufgrund des beim verfahrensgegenständlichen Objekt vorgenommenen Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – entgegen dem Beschwerdevorbringen – die Anschlussgebühr (inklusive des in § 3 Abs. 3 der Wassergebührenordnung vorgesehenen 50%igen Zuschlags) entstanden. Dass das verfahrensgegenständliche Objekt unbewohnt ist, ändert nichts daran, dass für den Anschluss des Objekts eine Anschlussgebühr zu zahlen ist. Die Abgabepflicht muss insbesondere auch nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den dem Einzelnen erwachsenden Vorteilen bestehen (vgl. VwGH 21.7.1995, 92/17/0268). Dass die Höhe der Interessentenbeiträge in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Missverhältnis zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehenden Nutzen stehen würde, ist ausgehend von den im Verfahren hervorgekommenen Umständen im Übrigen nicht indiziert.

III.4. Zum Beschwerdevorbringen, wonach die Wassergebührenordnung dem Gleichheitssatz widerspreche, ist auszuführen, dass Interessentenbeiträge auf die einzelnen leistungspflichtigen Grundstückseigentümer nach einem einheitlichen objektiven Teilungsschlüssel aufzuteilen sind. Die Abgabepflicht muss dabei nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den dem Einzelnen erwachsenden Vorteilen bestehen, vielmehr muss die Aufteilung nur nach irgendwelchen sachlichen bzw. objektiven Kriterien gerechtfertigt sein (vgl. VwGH 21.7.1995, 92/17/0268). Wenn in der vorliegenden Wassergebührenordnung ein „Zuschlag“ (im Sinne einer höheren Gebühr) für jene Objekte vorgesehen ist, die in Ortschaften liegen, welchen eine Drucksteigerungsanlage vorgeschaltet ist, so ist dies – auch unter Berücksichtigung der Angaben von G W in der mündlichen Verhandlung, wonach auch der Ortsteil S über eine dezentrale Drucksteigerungsanlage versorgt wird – nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes als eine Aufteilung nach sachlichen bzw. objektiven Kriterien anzusehen. Auch sonst ergeben sich ausgehend vom Vorbringen des Bf keine Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Wassergebührenordnung. Eine Anrufung des Verfassungsgerichtshofes durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte somit unterbleiben.

III.5. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere zumal über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Verfassungsgerichtshof erkennt (vgl. Art. 139 Abs. 1 B-VG; vgl. auch VwGH

19.10.2016, Ra 2016/12/0091: Die Zulässigkeit einer Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof kann nicht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit genereller Normen begründet werden).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger